

H a u s o r d n u n g

für Notunterkünfte der Samtgemeinde Gellersen

§ 1 Allgemeines

Die Hausordnung ist Bestandteil der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen und soll durch ihre Regelungen dazu beitragen, dass ein geordnetes Zusammenleben gewährleistet wird. Rücksichtnahme gegenüber Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern und die Erhaltung von Sachwerten muss stets oberstes Gebot sein.

§ 2 Ruhestörungen

Jegliche Lärmbelästigungen im Wohn- und Außenbereich, besonders während der Mittagszeit (werktags von 13:00 - 15:00 Uhr), in den Abendstunden (spätestens ab 22:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen, ist zu vermeiden. Insofern sind die Bewohner auch für ihren Besuch und Erziehungsberechtigte für ihre Kinder verantwortlich.

§ 3 Sauberhaltung, Heizung, Lüftung, Renovierung

Die Wohn- und Außenbereiche, einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen, sowie die Sanitär- und Heizanlagen sind sachgerecht zu nutzen, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Die Wohnräume müssen stets ausreichend beheizt und belüftet werden. In der kalten Jahreszeit ist die Belüftung, ggf. mehrfach täglich, kurz und intensiv durchzuführen. Die Fenster der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten sind geschlossen zu halten. Bei Minustemperaturen müssen, auch bei Abwesenheit, vorbeugende Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

§ 4 Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, selbständig bauliche Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere gilt, dass für die Errichtung von Schuppen, den Einbau von Waschmaschinen, Bädern, Strom-, Öl- und Gasanlagen sowie die Veränderung/Verlegung von Antennen, Steckdosen, Sicherungskästen, Versorgungsleitungen und Ofenrohren. Zuwiderhandelnde haften für entstandene Schäden.

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Gellersen vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Die in einer Genehmigung vorgegebenen Auflagen sind strikt zu beachten. Alle Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Der finanzielle Aufwand für evtl. genehmigte Veränderungen ist kein Grund dafür, die Vermittlung bzw. den Bezug einer Mietwohnung abzulehnen. Bei Aufgabe der Unterkunft hat der/die Bewohner/in den alten Zustand, einschließlich damit verbundener Instandsetzungsarbeiten, auf seine Kosten wieder herzustellen. Unterlässt der/die Bewohner/in das, kann die Samtgemeinde Gellersen entsprechende Arbeiten unter finanzieller Inanspruchnahme des Verursachers anordnen.

§ 5 Auszug/Abwesenheit

Bei Auszug ist die Unterkunft (ggf. einschl. Keller) grundsätzlich geräumt, besenrein und mit allen Schlüsseln zu übergeben. Dennoch zurückgelassene Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des/der Besitzers/Besitzerin geräumt, zunächst aufbewahrt und später vernichtet oder sozialen Zwecken zugeführt. Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für entstandene Verluste. Vor längerer Abwesenheit (1 Monat) muss das Ordnungsamt der Samtgemeinde Gellersen informiert werden, weil

sonst davon ausgegangen wird, dass die Unterkunft vom Nutzer nicht mehr benötigt wird und erneut belegt werden kann.

§ 6 Reinigung

Das Treppenhaus und die dazugehörenden Flure/Podeste sind von den Bewohnern der jeweiligen E-tage im wöchentlichen Wechsel zu reinigen. Zum Wochenende sind eine Nassreinigung und das Putzen der Treppenhausfenster durchzuführen.

Der Vorkeller, Keller- und Bodentreppen sowie der Trockenboden sind von allen Hausbewohnern im wöchentlichen Wechsel zu säubern. Die Benutzer der Unterkunft setzen selbst die Reihenfolge der Reinigung fest.

Verschmutzungen durch Anlieferung von Brennmaterial, Mobiliar und ähnlichen Dingen sind, unabhängig von der turnusmäßigen Reinigung, sofort vom Empfänger zu beseitigen.

§ 7 Brennmaterial

Nur die erforderliche Menge des täglichen Bedarfs ist an einem sicheren Ort im Wohnbereich zu lagern. Zerkleinern von Brennmaterial im Haus ist nicht gestattet. Das heizungsgerechte Herrichten von Brennstoffen im Freibereich darf Dritte nicht belästigen oder schädigen. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

§ 8 Verunreinigungen, Abfälle

Aus Sicherheitsgründen und zur Vorbeugung gegen Ungezieferbefall ist es nicht erlaubt, Abfälle, Unrat, Schrott und ähnliche Dinge in Gärten, gemeinschaftlichen Räumlichkeiten und im Wohn- und Außenbereich abzustellen bzw. zu lagern. Ebenso sind Verunreinigungen der Hauswände und Mauern zu unterlassen. Die Samtgemeinde Gellersen behält sich vor, alle anfallenden Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands den Verursachern oder mitverantwortlichen Personen in Rechnung zu stellen.

Zur Entsorgung von Abfällen sind die aufgestellten Müllbehälter zu benutzen. Sperrige Gegenstände dürfen nur auf dem zentral eingerichteten Sammelplatz abgestellt werden.

§ 9 Waschen, Trocknen

In den Wohnbereichen ist das Kochen, Waschen und Trocknen von Textilien unter unsachgemäßen Bedingungen nicht gestattet, weil durch die zusätzliche produzierte Feuchtigkeit Schimmel- und Stockflecken entstehen.

Soweit Waschanlagen zur Verfügung stehen, sind diese zu benutzen.

§ 10 Schadensmeldungen, Gefahrenabwehr

Schäden an der Bausubstanz, Ungezieferbefall, Umweltschäden und ähnliche Mängel sind dem Ordnungsamt der Samtgemeinde Gellersen umgehend anzuzeigen.

§ 11 Tierhaltung

Tierhaltung in den Unterkunftsbereichen ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen und wenn die Wohnsituation es zulässt, kann das Ordnungsamt auf Antrag die Haltung von Kleintieren (z. B. Vögel, Zierfische) bis auf Widerruf genehmigen. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der/die Halter/in ebenso, wie für die Abschaffung der Tiere, wenn sich die Abschaffung als notwendig erweisen sollte.

§ 12 Fahrzeuge/Umweltschäden

Zur Vermeidung von Umweltschäden dürfen Fahrzeuge jeglicher Art auf den Freiflächen, Straßen, Parkplätzen, in den Gärten und Häusern nicht repariert, gewartet oder gewaschen werden. Die Lagerung von Öl, Benzin und ähnlichen leicht brennbaren Stoffen im Haus bzw. Außenbereich ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Autowracks werden von der Samtgemeinde Gellersen auf Kosten des/der Eigentümers/Eigentümerin bzw. des/der Verursachers/Verursacherin entfernt und verschrottet.

§ 13 Räumungspflicht

Die Bewohner einer Unterkunft haben Ihrer Pflicht zum Beseitigen von Schnee und Eis in einer von den Benutzern festzulegenden Reihenfolge nachzukommen.

§ 14 Nutzungsberechtigte Personen

Eine Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen benutzt werden. Der Nutzungsberechtigte ist nicht befugt, ohne Einweisungsverfügung weitere Personen auf zu nehmen. Ausnahmen sind nur kurzfristig und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 15 Haus- und Betretungsrechte

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten - in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur in begründeten Fällen - und Weisungen auf Grundlage der Benutzungs- und Unterbringungssatzung sowie dieser Benutzungsordnung zu erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.

§ 16 Sonstiges

1. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, in den Fenstern Bettwäsche, Decken, Polstersachen und dergleichen zu lüften, auszulegen oder zu säubern. Dies gilt ebenfalls für Reinigungsgeräte und Textilien.
2. Das Anbringen von Schildern, Kästen, Reklametafeln und ähnlichen Dingen ist nur nach vorheriger Genehmigung des Ordnungsamtes erlaubt.

Soweit diese Hausordnung individuelle Gegebenheiten nicht erfasst, können zusätzliche Regelungen erlassen werden.